

Dezember 2017

### VfGH lässt gleichgeschlechtliche Ehe zu

- ▷ **Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft verletzt Diskriminierungsverbot:** Der VfGH hebt die unterschiedlichen Regelungen für verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare mit Ablauf des 31. Dezember 2018 auf. Die Erst- und Zweitbeschwerdeführerin des zu E 230-231/2016 beim Verfassungsgerichtshof geführten, auf Art. 144 B-VG gestützten Beschwerdeverfahrens leben seit dem Jahr 2012 miteinander in eingetragener Partnerschaft und sind die Eltern des – in dieser Beziehung aufwachsenden – minderjährigen Drittbeschwerdeführers in diesem Verfahren. Ihren Anträgen, welche unter anderem auf Zulassung zur Begründung einer Ehe gestellt wurden, war nicht Folge gegeben worden. Bei der Behandlung der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde entstanden dem VfGH Bedenken, ob die **Wortfolge "verschiedenen Geschlechtes"** in § 44 ABGB, JGS 946/1811, und im EPG, BGBl. I 135/2009 idF BGBl. I 25/2015, die Wortfolgen "gleichgeschlechtlicher Paare" in § 1, "gleichen Geschlechts" in § 2 sowie die Ziffer 1 des § 5 Abs. 1 verfassungsgemäß ist. Der Verfassungsgerichtshof hat daher am 12. Oktober 2017 beschlossen, diese Gesetzesbestimmungen von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Mit Erkenntnis vom 5. Dezember 2017 stellte der VfGH fest, dass die gesetzliche Trennung verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Beziehungen in zwei unterschiedliche Rechtsinstitute **gegen das Verbot des Gleichheitsgrundsatzes**, nämlich Menschen auf Grund personaler Merkmale - wie hier der sexuellen Orientierung - zu diskriminieren, verstößt. Im Ergebnis erkannte der VfGH:

1. Dass die Wortfolge "verschiedenen Geschlechtes" in § 44 ABGB, JGS 946/1811, und im EPG, BGBl. I 135/2009 idF BGBl. I 25/2015, die Wortfolgen "gleichgeschlechtlicher Paare" in § 1, "gleichen Geschlechts" in § 2 sowie die Ziffer 1 des § 5 Abs. 1 daher wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufzuheben sind;
2. hinsichtlich der darüber hinaus in Prüfung gezogenen Teile des EPG war auszusprechen, dass diese nicht als verfassungswidrig aufzuheben sind (G 258/2017).

Diese Entscheidung ist eine der wichtigsten der letzten Jahre, die sich maßgeblich auf das ABGB sowie auch rechtspolitisch auswirkt.

- ▷ **Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:**
- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>8</sup> Rz 380 ff, 380c,
  - Zankl, Zivilrecht 24<sup>2</sup> Seite 133 Begriff „Ehe“ und Begriff „Eingetragene Partnerschaft“